

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

III. Die Entwicklung des Arbeiterschutzes in der Gewerbeordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

III. Die Entwicklung des Arbeiterschutzes in der Gewerbeordnung.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, vom 1. Januar 1872 ab für Baden in Kraft gesetzt, durch Gesetz vom 1. Juli 1883 als „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“ bezeichnet, hat in ihrem Titel VII durch die Gesetze vom 17. Juli 1878, 1. Juli 1883, 1. Juni 1891, 26. Juli 1897, 30. Juni 1900, sowie durch das Gesetz betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 und durch die Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 und zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 formell und materiell mehr oder weniger einschneidende Abänderungen erfahren, so daß im Laufe eines Vierteljahrhunderts nicht weniger als neun verschiedene Redaktionen in Geltung waren. Da einzelne dieser Gesetze mehrere Termine der Inkraftsetzung statuierten, zum Teil solche auch Kaiserlichen Verordnungen vorbehalten, die am 28. März 1892, 5. Februar 1895, 14. März 1898, 12. März 1900 und 9. Juli 1900 erlassen wurden, so ergab sich eine die Zahl der Novellen überholende Anzahl von Inkraftsetzungsterminen, nämlich vom 1. Januar 1879, 1. April 1879, 1. Januar 1884, 1. April 1891, 1. Oktober 1891, 1. Januar 1892, 1. April 1892, 1. April 1895, 1. April 1898, 1. Januar 1900, 1. Oktober 1900, 1. Januar 1901, 1. April 1901 und 1. Oktober 1901, durch welche nicht weniger als vierzehnmal die Einführung neuen Rechtes stattfand.

Anstelle einer erläuternden Darstellung aller der Wandlungen, denen das Fundament der Arbeiterschutzgesetzgebung in fünfundzwanzig Jahren unterworfen war, bis es seine heutige festgefügte Gestalt gewonnen hatte, ist hier der Versuch gemacht, die historische Entwicklung des Gesetzes durch Ineinanderarbeiten der einzelnen Texte zu veranschaulichen.

In Folgendem ist der Text des Titels VII in der letzten Neu-
redaktion vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 871 ff.) in der
Weise wiedergegeben, daß ersichtlich wird, aus welchen Novellen
die Fassung im einzelnen stammt. Dies ergibt sich aus den Rand-
zahlen auf der linken Seite ohne weiteres. Rechts am Rande sind
jeweils die Daten der Inkraftsetzung angegeben und hierbei ist, wo
diese durch Kaiserliche Verordnung erfolgte, dies besonders ange-
geben. *Worte, Wendungen und Bestimmungen, deren Geltung erloschen ist,
sind wie dieser Satz kursiv in kleinerer Schrift gedruckt.*

So ist die Möglichkeit gegeben, außer den heute gültigen auch
die Texte der früheren Perioden abzulesen, wobei nur hinsichtlich des
Textes von 1869 eine kleine Schwierigkeit dadurch entsteht, daß
die Materien in diesem Texte zumteil in anderer Reihenfolge ange-
ordnet waren als in den späteren Redaktionen. Aus Gründen der
Übersichtlichkeit, und weil eine Rekonstruktion nicht nötig schien,
sind die Überschriften der einzelnen Abschnitte nur nach der jetzt
gültigen Fassung gegeben. Kleine Unebenheiten ließen sich nicht
vermeiden, doch wolle der Leser berücksichtigen, daß es sich hier
nicht um ein redaktionelles Kunststück handelt, sondern um die
Aufgabe, an dem Texte selbst das Maß und die Richtung der fort-
schreitenden gesetzgeberischen Arbeit in ihren großen Zügen wie
in den kleinsten Schattierungen erkennen zu lassen. Wenn man
grundlegende Gesetze wie das Strafgesetzbuch und das Bürgerliche
Gesetzbuch Erzbilder nennen kann, die in unangetasteter Form viele
Menschenalter zu überdauern bestimmt sind, so darf man das Arbeiter-
schutzgesetz mit einem über gewaltige Eisenrippen aufgebauten
riesigen Tonmodell vergleichen, an das der rastlose Künstler, der
immer weiterstrebende soziale Gedanke, Hand anzulegen nie müde
wird. Mehr als jeder Kommentar spricht der historisch entwickelte
Text für sich selber, und einzelne Formulierungen gewinnen so eine
Bedeutung, welche dem, der lediglich den heutigen Text in Betracht-
ung zieht, völlig entgehen muß.

So trocken, mühsam und zeitraubend die Ineinanderarbeitung
der Texte gewesen sein mag, so dankbar erscheint die Aufgabe, das
Gesetz in allen Phasen seines Werdens festzuhalten, denn wie alle
bedeutenden Kulturerscheinungen kann auch das Arbeiterschutzgesetz
nur aus seiner Evolution völlig verstanden und gewürdigt werden,
nicht aus seiner jeweiligen Daseinsform allein.

An den Titel VII, dessen §§ 129 bis 133f und 139c bis 139m
der Vollständigkeit halber ebenfalls wiedergegeben sind, schließen

sich die Strafbestimmungen des Titel X, soweit sie sich auf Titel VII beziehen, in der Fassung der letzten Redaktion und die Schlußbestimmungen (§§ 154, 154 a, 154 b und 155) unter Wiedergabe aller Texte an.

Fassung von:

Titel VII.

In
Kraft
seit:

1869 **Gewerbegehilfen,**
1878 **Gewerbliche Arbeiter** (
1869 **Gesellen,**
1878 **Gehülfen,**
1869 **Lehrlinge,**
1891 **Betriebsbeamte,**
Werkmeister, Techniker,
1869 **Fabrikarbeiter**
1878).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105.

1869 Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen 1.1.72.
Gewerbetreibenden und *ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen* ist
1878 den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich 1.1.79.
der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen,
1869 Gegenstand 1.1.72.
freier Übereinkunft.

§ 105 a.

Absatz 1.

105 Abs. 2.)
1869 Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen *ist, vorbehaltlich der ander-* 1.1.72.
weitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.
105 Abs. 2.)
1878 können die Gewerbe- 1.1.79.
treibenden die Arbeiter nicht verpflichten. *Arbeiten, welche nach der*
Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht
gestatten,
1891 *welche nach* 1.4.95.
den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen
vorgenommen werden dürfen,
1878 fallen unter die vorstehende Bestim- 1.1.79.
mung nicht.

IV. Buch. Zweites Kapitel. § 105. Abs. 3.)
 1878
 1891
 1878

Absatz 2.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen
 unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse
 die Landesregierungen.

1.1.79.
 1.4.95.
 1.1.79.

§ 105 b.

Absatz 1.

1891

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- und Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Die §§ 105a bis 105f, 105h und 105i sind, soweit sie das Handelsgewerbe betreffen, durch die Kaiserliche Verordnung vom 28.3.92 am 1.7.92, im Übrigen durch die Kaiserliche Verordnung vom 5.2.95 am 1.4.95 in Kraft getreten.

Absatz 2.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit,

sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Absatz 3.

Die Bestimmungen des Absatz 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 105 c.

Absatz 1.

Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Absatz 2.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Absatz 3.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Absatz 4.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105 d.

Absatz 1.

1891 Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen 1.4.95. Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 zugelassen werden.

Absatz 2.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Abs. 3.

Absatz 3.

Die vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 105 e.

Absatz 1.

1891 Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an 1.4.95.

Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 zu erfolgen.

Absatz 2.

Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Absatz 3.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105 f.

Absatz 1.

1891 Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden. 1.4.95.

Abs. 2.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Absatz 3.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten

und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen tätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105 g.

1891 Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung. 1.4.95.

§ 105 h.

Absatz 1.

1891 Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen. 1.4.95.

Absatz 2.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Abs. 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105 i.

Absatz 1.

1891 Der § 105 a Abs. 1 und die §§ 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten keine Anwendung. 1.4.95.

Absatz 2.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 106.

Absatz 1.

1878 Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen. 1.1.79.

Absatz 2.

1878 Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden. 1.1.79.

§ 107.

Absatz 1.

1869 (1 Abs. 1.) Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat. 1.1.72.

1878 Personen unter einundzwanzig Jahren 1.1.79.

1891 Minderjährige Personen 1.1.92.

1878 dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. 1.1.79.

1869 (3 Abs. 1.) Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch 1.1.72.

1878 Er ist verpflichtet, dasselbe 1.1.79.

1869 zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit 1.1.72.

1878 auf amtliches Verlangen 1.1.79.

1869 vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters 1.1.72.

1878 nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter 1.1.79.

1869 wieder auszuhändigen. 1.1.72.

1891 Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, 1.4.92.

B.G.B. E.G. an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, 1.1.00.

1891 oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aus- 1.4.92.

händigung des Arbeitsbuchs auch *an die Mutter*
 B.G.B. E.G. an die zur gesetzlichen Ver- 1.1.00.
 tretung nicht berechnigte Mutter
 1891 oder einen sonstigen Angehörigen 1.4.92.
 oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Absatz 2.

1878 Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet 1.1.79.
 sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108.

1878 Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde 1.1.79.
 desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt
 gehabt hat,

1883 wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches 1.1.84.
 nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst er-
 wählten deutschen Arbeitsorts

1878 kosten- und stempelfrei ausgestellt. 1.1.79.
 Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des *Vaters*
 oder *Vormundes*;

B.G.B. E.G. gesetz- 1.1.00.
 lichen Vertreters.

1878 Ist die Erklärung des *Vaters* 1.1.79.

B.G.B. E.G. gesetzlichen Vertreters 1.1.00.

1878 nicht zu beschaffen, 1.1.79.

1883 oder verweigert *der Vater* 1.1.84.

B.G.B. E.G. dieser 1.1.00.

1883 die Zustimmung ohne 1.1.84.
 genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters,

1878 so kann die 1.1.79.

Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung
 ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule
 nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein
 Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109.

Absatz 1.

1878 Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr 1.1.79.
 brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so

wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuchs zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Absatz 2.

1878 Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden. 1.1.79.

§ 110.

Absatz 1.

131 Abs. 2.) 1869 Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§ 128—133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde erteilt und enthält: 1.1.72.

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3. ein Zeugnis über den bisherigen Schulbesuch,
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7. eine Rubrik für die Revisionen.

1878 Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. 1.1.79.

1891 Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes 1.4.92.

B.G.B. E.G. gesetzlichen Vertreters 1.1.00

1891 und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. 1.4.92.

1878 Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen. 1.1.79.

Absatz 2.

1878 Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt. 1.1.79.

§ 111.

Absatz 1.

1878 Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. 1.1.79.

Absatz 2.

1878 Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber
1891 oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter
1878 zu unterzeichnen. 1.1.79. 1.4.92.

Absatz 3.

(Noch Abs. 2.)
1878 Sie
1891 Die Eintragungen
1878 dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. 1.1.79. 1.4.92.

Absatz 4.

(Abs. 3.) 1878 Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig. 1.1.79.

§ 112.

Absatz 1.

1878 Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige
1891 Merkmale,
1878 Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden. 1.1.79. 1.4.92.

Absatz 2.

1878 Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen 1.1.79.
Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vor-
schriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige
1891 Merkmale. 1.1.92.

1878 Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Ar- 1.1.79.
beiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung
erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Ent-
stehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113.

Absatz 1.

1869 Beim Abgange können die *Gesellen und Gehilfen* 1.1.72.

1878 Arbeiter 1.1.79.

1869 ein Zeugnis über die Art 1.1.72.

und Dauer ihrer Beschäftigung *fordern,*
1878 *fordern.* 1.1.79.

Absatz 2.

1869 Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der *Gesellen und Gehilfen* 1.1.72.

1878 Arbeiter 1.4.92.

1869 auch auf ihre 1.1.72.

Führung
1891 und ihre Leistungen 1.4.92.

1869 auszudehnen. 1.1.72.

Absatz 3.

1891 Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen 1.4.92.
zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus
dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kenn-
zeichnen.

Absatz 4.

1891 Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem 1.4.92.
Vater oder Vormund

G.B. E.G. gesetzlichen Vertreter 1.1.00.

1891 gefordert werden. *Diese können verlangen, daß* 1.4.92.

das Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde,

G.B. E.G. Dieser kann verlangen, 1.1.00.

daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt
werde.

Fassung von: 36

In
Kraft
seit:

1891 Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 be- 1.4.92.
zeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des *Vaters oder Vor-*
mundes
B.G.B. E.G. gesetzlichen Ver- 1.1.00.
treters
1891 die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. 1.4.92.

§ 114.

(§ 113 Abs. 1.) 1869 . . . welches auf Antrag der Beteiligten und wenn gegen den Inhalt sich 1.1.72.
nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde
1878 Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Ein- 1.1.79.
tragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte
Zeugnis
1869 kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. 1.1.72.
(§ 113 Abs. 2.) 1869 *Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist auf-*
gehoben.

§ 114a.

Absatz 1.

1900 Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder 1.10.00
Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder
dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:
1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit
die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und
Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Absatz 2.

1900 Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder 1.10.00
Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und
Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn
oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Absatz 3.

1900 Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 1.10.00
bis 4 entsprechende Anwendung.

Absatz 4.

1900 Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber 1.10.00.
auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung
der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Übergabe der
Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Absatz 5.

1900 Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen 1.10.00.
der §§ 115 bis 119a Abs. 1 und des § 119b zu versehen. Im
übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichs-
kanzler bestimmt.

Absatz 6.

1900 Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet 1.10.00
die Bestimmung im § 120e Abs. 4 Anwendung.

§ 115.

Absatz 1.

134 Abs. 1.) 1869 *Fabrikhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-* 1.1.72.
fabrikaten Handel treiben,

1878 Die Gewerbetreibenden 1.1.79.

134 Abs. 1.) 1869 sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, 1.1.72.
welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in barem Gelde

1878 ihrer Ar- 1.1.79.

beiter bar in Reichswährung

zu berechnen und bar 1.4.92.

1869 auszuzahlen. 1.1.72.

Absatz 2.

134 Abs. 2.) 1869 Sie dürfen denselben 1.1.72.

1891 den Arbeitern 1.4.92.

1869 keine Waren kreditiren. 1.1.72.

134 Abs. 3.) 1869 *Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, 1.1.72.
regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und
Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei
der Lohnzahlung verabreicht werden.*

1878 *Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu 1.1.79.
einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die
vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuer-
ung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe,
sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter An-
rechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.*

- 1891 Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist. 1.1.92.

§ 115 a.

- 1891 Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind. 1.1.92.

§ 116.

- (§ 137.) 1869 Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 134 bis 136 1.1.72.
zuwider anders als durch Barzahlung berichtigt sind
- 1878 in einer dem § 115 zuwiderlaufen- 1.1.79.
den Weise berichtigt worden sind,
- 1869 können zu jeder Zeit die Bezahlung 1.1.72.
ihrer Forderungen in barem Gelde
- 1878 Zahlung nach 1.1.79
Maßgabe des § 115
- 1869 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem 1.1.72.
an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letz-
teres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser
daraus bereichert ist, *der im § 139 Absatz 2 gedachten Kasse zu.*
- 1878 derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter 1.1.79.
angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten
der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde
zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmen-
kasse.

§ 117.

Absatz 1.

138 Abs. 1.) 1869	Verträge, welche den §§ 134 bis 136	1.1.72.
1878	dem § 115	1.1.79.
1869	zuwiderlaufen, sind nichtig.	1.1.72.

Absatz 2.

138 Abs. 2.) 1869	Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen <i>Fabrikhabern oder</i>	1.1.72
	<i>ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits</i>	
1878	den <i>Gewerbetreibenden</i> und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die	1.1.79
1869	<i>Entnehmung</i>	1.1.72.
1878	<i>Entnahme</i>	1.1.79
1869	der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie	1.1.72.
	überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem	
	anderen Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Ver-	
	besserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.	

§ 118.

139 Abs. 1.) 1869	Forderungen für Waren, welche <i>ungeachtet des Verbots den Ar-</i>	1.1.72
	<i>beitern</i>	
1878	dem § 115 zuwider	1.1.79.
1869	kreditirt	1.1.72.
	worden sind, können <i>von den Fabrikhabern und den ihnen gleichgestellten</i>	
	<i>Personen</i>	
1878	von dem Gläubiger	1.1.79.
1869	weder eingeklagt, noch durch	1.1.72.
	Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied,	
	ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittel-	
	bar erworben sind.	
139 Abs. 2.) 1869	Dagegen fallen dergleichen Forderungen der	1.1.72.
	<i>Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskasse zu, welche in der Wohn-</i>	
	<i>ortsgemeinde des beteiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern be-</i>	
	<i>steht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt</i>	
	<i>die Forderung allen zu gleichen Teilen zu, in Ermangelung derartiger An-</i>	
	<i>stalten aber der Ortsarmenkasse.</i>	
1878	in § 116 bezeichneten Kasse zu.	1.1.79.

§ 119.

(§ 135.) 1869	Die Bestimmungen des § 134 finden auch Anwendung auf	1.1.72.
1878	Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich	1.1.79.

- zu achten deren
 1869 Familienglieder, Gehülften, Beauftragte, Geschäfts- 1.1.72
 führer, Aufseher und Faktoren *der dort bezeichneten Arbeitgeber* sowie
 auf
 1878 andere 1.1.79
 1869 Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier er- 1.1.72
 wähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 119 a.

Absatz 1.

- 1891 Lohneinbehalten, welche von Gewerbeunternehmern zur 1.4.92.
 Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auf-
 lösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer
 für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei
 den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im
 Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns
 nicht übersteigen.

Absatz 2.

- 1891 Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines 1.4.92.
 weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe
 oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:
 1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen er-
 folgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und
 nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
 2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an
 die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher
 Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Em-
 pfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minder-
 jährigen gezahlt wird;
 3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern
 innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minder-
 jährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§ 119 b.

- (§ 136) 1869 *Unter Arbeitern (§ 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche 1.1.72.
 außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikhaber oder für die ihnen gleichge-
 stellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabri-*

ate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

119 Abs. 2.) 1878 Unter den in §§ 115—118 1.1.79.

1891 115—119 a 1.4.92.

1900 114 a—119 a 1.10.00.

1878 bezeichneten Arbeitern werden 1.1.79.

auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

1891 , und zwar auch 1.4.92.

dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

§ 120.

Absatz 1.

06 Abs. 1.) 1869 Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, 1.1.72.
daß . . . und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§ 120 Abs. 2
atz 1.) 1878 Sie (die Arbeitgeber) haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche 1.1.79.
eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

1891 Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 1.10.91.
achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Absatz 2.

1891 Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten 1.10.91
auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Absatz 3.

(§ 106 Abs. 2.) 1869 Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, so- 1.1.72.
fern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne
Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits-
und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit
verpflichtet werden.

(§ 120 Abs. 2
Satz 2.) 1878 Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche 1.1.79.
einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht,
durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

1891 Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines 1.10.91.
weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter
unter 18 Jahren

1900 sowie für weibliche Handlungsgehülfen und -Lehr- 1.10.00.
linge unter achtzehn Jahren

1891 die Verpflichtung zum Besuche einer 1.10.91.
Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetz-
lich besteht, begründet werden. Auf demselben Weg können die
zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen
getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Be-
stimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den
Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern
obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften
erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungs-
schule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird.
Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung
zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche
eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen,
sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungs-
behörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungs-
schulunterrichts anerkannt wird.

§ 120 a.

Absatz 1.

(§ 120 a von 1878, entsprechend § 108 von 1869, betreffend Streitig-
keiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern, ist durch § 78 des Ge-
setzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 mit Wirkung vom
1. April 1891 außer Kraft gesetzt.)

(§ 107.) 1869 Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle die- 1.1.72.
jenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht

auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind.

(120 Abs. 3
Satz 1.) 1873

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind.

1891 Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, 1.4.92. Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

Absatz 2.

1891 Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum 1.4.92. und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Absatz 3.

1891 Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum 1.4.92. Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Absatz 4.

1891 Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Be- 1.4.92. triebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120 b.

Absatz 1.

1891 Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrich- 1.4.92. tungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Absatz 2.

- 1891 Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist. 1.4.92.

Absatz 3.

- 1891 In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. 1.4.92

Absatz 4.

- 1891 Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann. 1.4.92.

§ 120 c.

⟨§106 Abs.1.⟩ 1869 *Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen . . . werde.* 1.1.72.

⟨§120 Abs.1.⟩ 1878 *Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.* 1.1.79.

- 1891 Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind. 1.4.92.

§ 120 d.

Absatz 1.

- 1891 Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120 a bis 120 c ent- 1.4.92

haltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 2.

1891 Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. 1.4.92.

Absatz 3.

1891 Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen. 1.4.92.

Absatz 4.

1891 Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt. 1.4.92.

§ 120 e.

Absatz 1.

(§ 120 Abs. 3 Satz 2.) 1878 *Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrats Vorschriften erlassen werden.* 1.1.79.

1891 Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. 1.1.79.

Absatz 2.

 (§ 129 Abs. 3
Satz 3.) 1878

Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. 1.1.79.

1891

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äusserung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 573, 585) Anwendung. 1.4.92.

Absatz 3.

1891

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden. 1.4.92.

Absatz 4.

1891

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen. 1.4.92

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§ 121.

(§ 109.) 1869

Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden. 1.1.72.

§ 122.

(§ 110.) 1869

Das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen 1.1.72.

1878 Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehülfen
und ihren Arbeitgebern 1.1.79.

(§ 110.) 1869 kann, wenn nicht ein Anderes verabredet 1.1.72.
ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher er-
klärte Aufkündigung gelöst werden.

1891 Werden andere Kündigungs- 1.4.92.
fristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Ver-
einbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123.

Absatz 1.

(11 Abs. 1.) 1869 Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne *vorhergegangene* 1.1.72.
Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1878 1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber 1.1.79.
durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher
oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen
eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhält-
nisses in einen Irrtum versetzt haben;

1860 (1) 2. wenn sie eines Diebstahls, einer *Veruntreuung*, 1.1.72.
1878 einer Entwendung, einer Unter- 1.1.79.
schlagung, eines Betrugs

1869 oder eines liederlichen Lebens- 1.1.72.
wandels sich schuldig machen;

1869 (2) 3. *wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages* 1.1.72.
1878 wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den 1.1.79.
nach dem Arbeitsvertrag

1869 ihnen obliegenden Verpflichtungen 1.1.72.
nachzukommen beharrlich verweigern;

1869 (3) 4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht 1.1.72.
unvorsichtig umgehen;

1869 (4) 5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe *Ehrverletzungen gegen* 1.1.72.
den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie

1878 *Beleidigungen gegen* 1.1.79.
den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familien-
angehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter

1869 zu Schul- 1.1.72.
den kommen lassen;

1878 6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschä- 1.1.79.
digung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mit-
arbeiters sich schuldig machen;

Fassung von: 48

In
Kraft
seit:

- 1869 (5) 7. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, 1.1.72.
1878 wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter 1.1.79.
1869 oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten 1.1.72.
1891 oder zu 1.4.92.
1878 verleiten suchen, oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, 1.1.79.
1869 welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen; 1.1.72.
1869 (6) 8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind. 1.1.72.

Absatz 2.

- 1878 In den unter Ziffer 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. 1.1.79

Absatz 3.

- (§ 111 Abs. 2.) 1869 Inwiefern in den zu 6 1.1.72.
1878 unter Ziffer 8 1.1.79.
1869 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. 1.1.72.

§ 124.

Absatz 1.

- (§ 112.) 1869 Die Gesellen und Gehilfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen: 1.1.72.
1878 Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen: 1.1.79.
1869 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 1.1.72.
1878 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter 1.1.79.
1869 sich Tätlichkeiten 1.1.72.
oder grobe Ehrverletzungen
1878 Beleidigungen 1.1.79.
1869 gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie 1.1.72.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

49 In Kraft seit:

1878	gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen	1.1.79.
1869	zu Schulden kommen läßt;	1.1.72.
1878	lassen;	1.1.79.
1869	3. wenn er oder dessen Angehörige sie oder ihre Angehörigen	1.1.72.
1878	wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familien-	1.1.79.
1878	angehörige derselben die Arbeiter oder deren Familien	1.1.79.
	angehörige	
1869	zu Handlungen verleiten	1.1.72.
1891	oder zu verleiten ver-	1.4.92.
	suchen	
1878	oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Hand-	1.1.79.
	lungen begehen,	
1869	welche wider die Gesetze oder wider die	1.1.72.
	guten Sitten laufen;	
1869	4. wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn	1.1.72.
1878	wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn	1.1.79.
	nicht	
1869	in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht	1.1.72.
	für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich	
	widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht;	
1869	5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesund-	1.1.72.
	heit	
1878	das Leben oder die Ge-	1.1.79.
	sundheit der Arbeiter	
1869	einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein	1.1.72.
	würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu	
	erkennen war.	

Absatz 2.

1878	In den unter Nr. 2 und 3	1.1.79.
1891	Ziffer 2	1.4.92.
1878	gedachten Fällen ist der Austritt aus	1.1.79.
	der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tat-	
	sachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.	

§ 124 a.

1891	Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder	1.4.92.
	der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertrags-	
	mäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Auf-	

hebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 124 b.

1891 Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, 1.4.92
so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern. Die Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülften gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125.

Absatz 1.

1878 Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülften ver- 1.1.79.
leitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den *dadurch entstehenden Schaden*
1891 *entstan-* 1.4.92.
denen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag

1878 als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher 1.1.79.
Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülften annimmt *oder behält*, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Absatz 2.

1891 In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfang ist auch 1.4.92
derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehülften, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Absatz 3.

1891 Den Gesellen und Gehülften stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119 b bezeichneten Personen gleich. 1.4.92.

(§ 114.) 1869 *Gesellen und Gehülften sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.* 1.1.72.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbetenossen haben wandernde Gesellen und Gehülften keinen Anspruch.

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

(§ 115.) 1869 *Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.* 1.1.72.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 106 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§ 126.

(§ 116.) 1869 *Von der Befugnis, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurteilt worden sind.* 1.1.72.

(§ 117.) 1869, *Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugnis, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner behalten.* 1.1.72.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

(§ 106.) 1878 *Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen.* 1.1.79.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

1897 Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu. 1.4.98. Die neuen Bestimmungen der

§§ 126
bis 128
sind
durch
Kais.
Ver-
ordng.
vom
14.3.98
i. Kraft
ge-
setzt.
1.4.98.

§ 126 a.
Absatz 1.

1897 Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Absatz 2.

1897 Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind. 1.4.98.

Absatz 3.

1897 Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift. 1.4.98.

Absatz 4.

1897 Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden. 1.4.98.

§ 126 b.

Absatz 1.

1897 Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten: 1.4.98.

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Absatz 2.

1897 Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem *Vater oder Vormunde* 1.4.98.

B.G.B. E.G.

gesetzlichen Vertreter 1.1.00.

Fassung von:

53 In
Kraft
seit:

1897 des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater
oder Vormunde 1.4.98.

B.G.B. E.G. 1897

gesetz- 1.1.00.

lichen Vertreter

1897 des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist 1.4.93.
verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag
einzureichen.

Absatz 3.

1897 Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden 1.4.98.
diese Bestimmungen keine Anwendung.

Absatz 4.

1897 Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei. 1.4.98.

§ 127.

Absatz 1.

(§ 118.) 1869 Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Be- 1.1.72.
schäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden.

(§ 126.) 1878. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem 1.1.79.
Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck
der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung

1897 dem Zwecke der Aus- 1.4.98.
bildung entsprechend

(§ 126.) 1878 zu unterweisen. 1.1.79.

1897 , ihn zum Besuche der Fort- 1.4.98.
bildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu über-
wachen.

(§ 126.) 1878 Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, aus- 1.1.79.
drücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlinges
leiten

(§ 118.) 1869 Der Lehrherr muß bemüht sein, 1.1.72

(§ 126.) 1878 Er hat 1.1.79.

(§ 118.) 1869 den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzu- 1.1.72.
halten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

1897 , er hat ihn gegen Miß- 1.4.98.

handlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und
dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen
zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht an-
gemessen sind.

Absatz 2.

- (§ 118.) 1869 Er darf dem Lehrlinge die *hierzu* 1.1.72.
 (§ 126.) 1878 zu seiner Ausbildung und zum Be- 1.1.79.
 suche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen
 1869 erforderliche Zeit 1.1.72.
 und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht
 entziehen.
 1897 Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche 1.4.98.
 im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht
 herangezogen werden.

§ 127 a.

Absatz 1.

- (§ 119.) 1869 Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unter- 1.1.72.
 worfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden
 Gesellen oder Gehülfen
 (§ 127.) 1878 Demjenigen gegenüber, 1.1.79.
 1897 und dem Lehrherrn sowie demjenigen, 1.4.98.
 (§ 127.) 1878 welcher an Stelle des 1.1.79.
 Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, ist er
 (§ 119.) 1869 zur Folgsamkeit 1.1.72.
 1897 und Treue, 1.4.98.
 zu Fleiß und anständigem Betragen
 (§ 119.) 1869 verpflichtet. 1.1.72.

Absatz 2.

- 1897 Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die 1.4.98.
 Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127 b.

Absatz 1.

- (§ 128 Abs. 1.) 1878 Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht ver- 1.1.79.
 einbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehr-
 zeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Verein-
 barung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll,
 ist nichtig.

Absatz 2.

- (§ 120.) 1869 Das Lehrverhältnis kann in den Fällen, welche in § 111 bezeichnet 1.1.72.
 sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden.

Sind für einen solchen Fall keine besondere Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des § 111 Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§ 128 Abs. 2.) 1878 Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet

1897 oder wenn er die ihm im § 127 a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Absatz 3.

(§ 121.) 1869 *Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.*

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugnis, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 117).

§ 123 Abs. 2.) 1869 *Auf den Antrag des einen oder des anderen Teiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.*

(§ 123 Abs. 3.) 1869 *In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältnis des bereits abgelaufenen Teiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.*

§ 128 Abs. 3.) 1878 Von seiten des Lehrlinges kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlinges gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Absatz 4.

(§ 123 Abs. 1.) 1869 *Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag* 1.1.72
aufgehoben.

1878 Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlinges aufgehoben. 1.1.79.
Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben,
sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127 c.

Absatz 1.

(§ 124.) 1869. *Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling* 1.1.72.

(§ 129.) 1878 Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem 1.1.79.
Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling
unterwiesen worden ist,

1869 über die Dauer der Lehrzeit und die 1.1.72.
während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie
über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugnis fordern, welches auf Antrag
der Beteiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet,

1878 auszustellen, welches 1.1.79.

1869 von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. 1.1.72.

Absatz 2.

(§ 129 Abs. 2.) 1878 An Stelle dieser Zeugnisse können 1.1.79.
1897 treten, 1.4.98.

(§ 129 Abs. 2.) 1878 wo Innungen oder andere Ver- 1.1.79.
tretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausge-
stellten Lehrbriefe treten.

(§ 125.) 1869 Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Ge- 1.1.72.
bühren erhoben werden.

§ 127 d.

(§ 130.) 1878. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorge- 1.1.79.
sehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann
letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlinges nur geltend
machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Po-
licebehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den
Lehrling anhalten, solange in der Lehre zu verbleiben, als durch
gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist.

1897	, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben.	1.4.98.
1878	Der Antrag ist nur zulässig,	1.1.79.
	wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle	
1897	unbegründeter	1.4.98.
1878	der Weigerung	1.1.79.
1897	der Rückkehr	1.4.98.
1878	kann	1.1.79.
1897	hat	1.4.98.
1878	die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen	1.1.79.
1897	zu lassen	1.4.98.
1878	oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten	1.1.79.
1897	anzuhalten.	1.4.98.

§ 127 e.

Absatz 1.

(§ 122.) 1879 *Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.* 1.1.72.

(131 Abs. 1.) 1878 Wird von dem Vater oder Vormund 1.1.79.
E.G.B. E.G. gesetzlichen Vertreter 1.1.00.

(131 Abs. 1.) 1878 für den Lehrling oder, 1.1.79.
sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergeben werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Absatz 2.

(131 Abs. 2.) 1878 Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. 1.1.79.

§ 127 f.

Absatz 1.

(§132 Abs. 1.) 1878 Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127 b Abs. 1, 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist. 1.1.79.

Absatz 2.

(§132 Abs. 2.) 1878 Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist. 1.1.79.

§ 127 g.

Absatz 1.

(§133 Abs. 1.) 1878 Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage *ein Anderes nicht* 1.1.79.

1897

nicht ein geringerer Betrag 1.4.98.

(§133 Abs. 1.) 1878

ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf. 1.1.79.

Absatz 2.

(§133 Abs. 2.) 1878 Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings 1.1.79.

B.G.B. E.G.

, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, 1.1.00.

(§ 133.) 1878

sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses

nisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128.

Absatz 1.

1897 Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang 1.4.98. oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126 a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Abs. 2.

1897 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Be- 1.4.91. schluß des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. *)

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste

Die be-
sonde-
ren
Be-
stim-
mun-
gen
für
Hand-
wer-
ker
(§§ 129
bis
132a)

*) Vergleiche hierzu den Artikel 7 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663):

Gewerbetreibende, welche bei Erlaß des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese Lehrlinge auszuweisen.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet § 129 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß denselben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Vor-

Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbstständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

sind durch die Kaiserliche Verordnung vom 12.3.00. in Kraft gesetzt worden vom 1.4.01 ab

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

§ 129 a

Der Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten aussetzungen des Abs. 2 nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Zentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, daß den im Abs. 2 bezeichneten Personen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131 c Abs. 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 129 b.

Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§ 130.

Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

§ 130 a.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 103 a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131.

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131 a.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

§ 131 b.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im Übrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch

eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im Übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

§ 131 c.

Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugnis (§ 127 c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablaufe die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103 e Ziffer 6).

§ 132 a.

Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren, abweichend von den Vor-

schriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131 b Abs. 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

1897

III a. Meistertitel.**§ 133. *)**1.10.01.
durch
Kal-
serl.
Ver-
ord-
nung
vom
12.3.00.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehülfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommission erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Abs. 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

*) Vergleiche hierzu den Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663):

Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (§ 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

III b. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§ 133 a.

1891 Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste 1.4.92.
Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend
mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Ab-
teilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähn-
liche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen
betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner
und dergleichen), kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist,
von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahrs nach sechs
Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 133 aa.

1900 Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist 1.10.00.
bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht
weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats
zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle An-
wendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der
Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor
dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert
gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist
nichtig.

§ 133 ab.

1900 Die Vorschriften des § 133 aa finden keine Anwendung, wenn 1.10.00.
der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für
das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für
eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem
Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis
kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.

§ 133 ac.

1900 Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe ge- 1.10.00.
nommen, so finden die Vorschriften des § 133 aa keine Anwendung,
so sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten
hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in
einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 133 b.

1891 Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt. 1.4.92.

§ 133 c.

1891 Gegenüber den in § 133 a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden: 1.4.92.

1. wenn sie beim Abschlusse des Dienstvertrags den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

§ 133 d.

1891 Die im § 133 a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen: 1.4.92.

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;

2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

§ 133 e.

1891 Auf die im § 133 a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124 b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119 a. 1.4.92.

§ 133 f.

E.G. z. H.G.B. Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133 a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. 1.1.00.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134.

Absatz 1.

(§ 127.) 1869 Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. 1.1.72

1878 Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 1.1.79

1807 128 1.4.98.

1878 Anwendung. 1.1.70.

Absatz 2.

1891 Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den 1.4.92.

Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.

Absatz 3.

1900 In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114 a Abs. 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

§ 134a.

Absatz 1.

1891 Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebs oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e Abs. 2).

Absatz 2.

1891 Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Absatz 3.

1891 Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Absatz 4.

1891 Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134b.

Absatz 1.

- 1891 Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: 1.4.92.
1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
 2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung
1900 mit 1.10.00
der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;
 3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden 1.4.92.
soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
 4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
 5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Absatz 2.

- 1891 Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten 1.4.92
verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgeder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Absatz 3.

- 1891 Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Abs. 1 1.4.92.

unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeitersausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs aufgenommen werden.

§ 134 c.

Absatz 1.

1891 Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen 1.4.92. nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Absatz 2.

1891 Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 1.4.92. 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austrittes aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Absatz 3.

1891 Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, 1.4.92. welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 134 d.

Absatz 1.

1891 Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu 1.4.92. derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebs beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Absatz 2.

1891 Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeitersausschuß be- 1.4.92. steht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 e.

Absatz 1.

1891 Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter 1.4.92. Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Absatz 2.

1891 Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern 1.4.92. zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 134 f.

Absatz 1.

1891 Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht 1.4.92. vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Absatz 2.

1891 Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Be- 1.4.92. schwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134 g.

1891 Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes 1.4.92. erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Abs. 2 und des § 134 f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134 d und 134 e Abs. 1 Anwendung.

§ 134 h.

1891 Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134 b Abs. 3 1.4.92. und des § 134 d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kassen-einrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. Die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen.

§ 135.

Absatz 1.

(§ 128 Abs. 1.) 1869	Kinder unter <i>zwölf</i>	1.1.72.
1891	<i>dreizehn</i>	1.4.92.
(§ 128 Abs. 1.) 1869	Jahren dürfen in Fabriken <i>zu einer regel-</i>	1.1.72.
	<i>mäßigen Beschäftigung nicht angenommen</i>	
1878		nicht beschäftigt 1.1.79.
1869	werden.	1.1.72.
(§ 128 Abs. 2 Satz 1.) 1869	<i>Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten.</i>	
135 Abs. 3.) 1878	<i>Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in</i>	1.1.79.
	<i>Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.</i>	
1891	Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäft-	1.4.92.
	tigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.	

Absatz 2.

(§ 128 Abs. 2 Satz 2.) 1869	<i>Ihre Beschäftigung darf</i>	1.1.72.
1878	Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von	1.1.79.
1869	sechs Stunden täglich nicht überschreiten.	1.1.72

Absatz 3.

(128 Abs. 3.) 1869	<i>Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Zentralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Teilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.</i>	1.1.72.
(135 Abs. 4.) 1878	Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.	1.1.79.

§ 136.

Absatz 1.

(129 Abs. 2.) 1869	Die Arbeitsstunden	1.1.72.
1878	der jugendlichen Arbeiter (§ 135)	1.1.79.
1869	dürfen nicht	1.1.72.
	vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern.	
(129 Abs. 1.) 1869	<i>Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§ 128) vor- und nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.</i>	1.1.72.
1878	Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren mittags eine Stunde, sowie vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.	1.1.79.
1891	Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.	1.4.92.
1900	Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht	1.10.00.

Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Absatz 2.

- 1878 Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden 1.1.79
- 1891 oder 1.4.92 wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Absatz 3.

- (§ 129 Abs. 3.) 1869 An Sonn- und Feiertagen 1.1.72.
1878 Festtagen, 1.1.79.
(§ 129 Abs. 3.) 1869 sowie während der von dem ordent- 1.1.72.
lichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-,
1878 Beicht- 1.1.79.
und Kommunion-
(§ 129 Abs. 3.) 1869 unterrichtet bestimmten Stunden dürfen jugendliche 1.1.72.
Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137.

- (Abs. 1.) 1878 Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn 1.1.79.
dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist.
- 1883 Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule ver- 1.1.84.
pflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren.
- (Abs. 1.) 1878 Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht. 1.1.79.
- (Abs. 2.) 1878 Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters 1.1.79.
oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei aus-
gestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeinde-
behörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und
Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten
Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der
gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

(Abs. 3) 1878 *Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.*

Absatz 1.

1891 Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 1.4.92. achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Absatz 2.

1891 Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf 1.4.92. die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Absatz 3.

1891 Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine min- 1.4.92. destens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Absatz 4.

1891 Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu 1.4.92. besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Absatz 5.

1891 Wöchnerinnen dürfen während drei 1.1.79.
vier 1.4.92.
1878 Wochen nach ihrer Nieder- 1.1.79.
kunft
1891 überhaupt 1.4.92.
1878 nicht 1.1.79.
1891 und während der folgenden zwei Wochen nur 1.4.92.
1878 beschäftigt werden . 1.1.79.
1891 , wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes 1.4.92.
dies für zulässig erklärt,

§ 138.

Absatz 1.

(§ 130 Abs. 1.) 1869 *Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen.* 1.1.79.

1878 Sollen 1.1.79.

1891 Arbeiterinnen oder 1.4.92.

1878 jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. 1.1.79.

Absatz 2.

1878 In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. 1.1.79.

(§ 130 Abs. 2.) 1869 *Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.* 1.1.79.

(Abs. 3.) 1878 In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von 1.1.79.

1891 Arbeiterinnen und 1.4.92.

1878 jugendlichen Arbeitern enthält. 1.1.79.

§ 138 a.

Absatz 1.

1891 Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf An- 1.4.92

trag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis zehn Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahrs darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebs auf mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Absatz 2.

1891 Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebs so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. 1.4.92.

Absatz 3.

1891 Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. 1.4.92.

Absatz 4.

1891 Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind. 1.4.92.

Absatz 5.

1891 Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünf- 1.4.92.

einhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus gestattet. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

1900

Eine Abschrift 1.10.00.

derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 139.

Absatz 1.

(§128 Abs. 4.) 1869 Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben. 1.1.72.

1878 Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 bis 4

1891 , 3, 1.4.92.

1878 und in § 136 1.1.79.

1891 in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 1.4.92.

1878 vorgesehe- 1.1.79.

nen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Absatz 2.

1878 Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der

1891 Arbeiterinnen oder 1.4.92.

1878 jugendlichen Arbeiter in einer an- 1.1.79.

dern als der durch § 136

1891 §§ 136 und 137 Abs. 1, 3 1.4.92.

1878 vorgesehene Weise 1.1.79.

geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Re-

gelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Absatz 3.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139 a.

Absatz 1.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt, oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt:

- 1) die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

Durch Beschluß des Bundesrats können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechzig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung

in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

3. für gewisse Fabrikationszweige soweit die Natur des Betriebs oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1, 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

Absatz 2.

1891 In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebenzig Stunden nicht überschreiten. Die Nacharbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. 1.4.92.

Absatz 3.

1891 In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. 1.4.92.

Absatz 4.

1891 In den Fällen zu 4 darf die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. 1.4.92.

Absatz 5.

(§ 139 a Abs. 3.)
1878 Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen 1.1.79.
sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu
setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

1891 zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke 1.4.92.
erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffent-
lichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur
Kenntnisnahme vorzulegen.

V. Aufsicht.

§ 139 b.
Absatz 1.

(§ 139 Abs. 1.) 1869 Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen 1.1.72.
(§ 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben

1878 Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der 1.1.79.
§§ 135 bis 139 a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken
1891 §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 1.4.92.
bis 139 a

1878 ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden 1.1.79.
besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu
übertragen. Denselben stehen

1869 bei Ausübung dieser Aufsicht alle 1.1.72.
amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht
zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

1891 Anlagen zu. 1.4.92.

1878 Sie sind, vorbehaltlich 1.1.79.
der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amt-
lich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhält-
nisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken

1891 Anlagen 1.4.92.

1878 zu verpflichten. 1.1.79.

Absatz 2.

1878 Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen 1.1.79.
Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungs-
mäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Absatz 3.

1878 Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen. 1.1.79

(§ 139 Abs. 4.) 1878 Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesrats von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden. 1.1.79-1.4.92.

Absatz 4.

(§ 139 Abs. 2.) 1869 Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 128 bis 133 Fabrikbetriebe § 135 bis 139 a sowie des § 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf 1.1.72.
1878. Abs. 5. 1.1.79.

Fabriken

1891 §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a 1.4.92.

1869 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, 1.1.72.

1878 die Arbeitgeber müssen 1.1.79.

1869 zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten 1.1.72.

1878 Fabriken 1.1.79.

1869 im Betriebe sind, 1.1.72.

1878 während des Betriebs 1.1.79.

1869 zu 1.1.72.

1878 gestatten. 1.1.79.

Absatz 5.

1891 Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. 1.4.92.

1900 VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen. 1.10.00.

§ 139 c.

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Komtore) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen

und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139 d.

Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e.

Von neun Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in länd-

lichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsläden geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 f.

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen

öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 g.

Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120 d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139 h.

Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120 e Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120 e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ 139 i.

Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139 k.

Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134 a, 134 b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134 c Abs. 1, Abs. 2, Satz 2 und 3, des § 134 d Abs. 1 und der §§ 134 e, 134 f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafen ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134 a, 134 b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134 c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134 e Abs. 2 und des § 134 f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden der § 134 d Abs. 1 und der § 134 e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 139 l.

Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 139 m.

Die Bestimmungen der §§ 139 c bis 139 i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

Die Strafbestimmungen des Titels X der Gewerbeordnung, soweit sie sich auf den Titel VII beziehen. (In der Fassung der letzten Redaktion vom 26. Juli 1900.)

§ 144 a.

Abs. 1.

Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126 a und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafe zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

Abs. 2.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund des § 81 a Ziffer 3, des § 128 Abs. 2 und des § 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

§ 145.

Abs. 1.

Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 145 a, 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Abs. 2.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 146.

Abs. 1.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135 bis 137, 139 c oder den auf Grund der §§ 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln;

Abs. 2.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

Abs. 3.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 146 a.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 139 e, 139 f Abs. 4 oder den auf Grund des § 105 b Abs. 2 erlassenen statistischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41 b oder des § 139 f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 147.

Abs. 1.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

4. wer den auf Grund der §§ 120 d, 139 g endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120 e, 139 h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134 a, 139 k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

Abs. 4.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

§ 148.

Abs. 1.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

- 9a. wer den §§ 126 und 126 a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
- 9b. wer dem § 129 oder dem auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
- 9c. wer unbefugt den Meistertitel führt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127 e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;
11. wer der Bestimmung des § 134 c Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Straf gelder oder die im § 134 b Ziffer 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;
12. wer es unterläßt, der durch § 134 e Abs. 1, §§ 134 g, 139 k Abs. 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge nachzukommen;
13. wer dem § 115 a oder dem auf Grund des § 119 a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 149.

Abs. 1.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

7. wer es unterläßt, den durch § 105 c Abs. 2, § 134 e Abs. 2, §§ 138, 138 a Abs. 5, § 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;

4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139 i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
- 4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 103 e Abs. 1 Ziffer 1 und § 126 b);
5. wer es unterläßt, den durch § 134 c Abs. 3, § 139 k Abs. 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Abs. 2.

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

§ 151.

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfüngsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertreter bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen,

§ 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Teil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

§ 154.

Absatz 1.

Die Bestimmungen der §§ 105—115 und 118—125 finden, jedoch 1.1.79.
soweit die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des § 106 Abs. 2, auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen.

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 1.1.79.

e 1.4.92.

, 139 c bis 139m 1.10.00.

finden auf 1.1.79.

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und

, die Bestimmungen der 1.4.92.

§§ 105, 106 bis 119 b

sowie, vorbehaltlich des § 139 g Abs. 1 und 1.10.00.

der §§ 139 h, 139 l, 139 m, die Bestimmungen der

§§ 120 a bis 133 e auf 1.4.92.

Gehülfen und Lehrlinge in

Handelsgeschäften keine Anwendung. 1.1.79.

Absatz 2.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b finden auf Arbeitgeber 1.1.79.
und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung
von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken,

in Zimmerplätzen 1.4.92.

und anderen

Fassung von: 92

In
Kraft
seit:

1878 *in Bauhöfen, und in Werften* 1.1.79.
1891 *sowie in solchen Ziegeleien,* 1.4.92.
über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vor-
übergehend oder in geringem Umfange betrieben werden,
1878 *entsprechende* 1.1.79.
Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in ge-
ringem Umfange betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungs-
behörde endgültig.

Absatz 3.

1891 Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b finden auf die Arbeit- 1.1.01.
geber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare ^{Durch}
Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte ^{Kais-}
Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit ^{erl.}
der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für ge- ^{Ver-}
wisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, ^{ord-}
§§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 und § 138 vorgesehenen Bestimmungen ^{nung}
nachlassen kann. ^{vom}
0.7.00.

Absatz 4.

1891 Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiser- 1.4.92.
liche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen ^{Die}
der §§ 135 bis 139 b ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Werk- ^{Kais-}
stätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie ^{erl.}
gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht. ^{Ver-}
^{ord-}
^{nung}
^{ist}
^{noch}
^{nicht}
^{e r -}
^{g a n g -}
^{e n .}

Absatz 5.

1891 Die Kaiserlichen Verordnungen sowie die Ausnahmebestim-
mungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen
werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen
und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kennt-
nisnahme vorzulegen.

§ 154 a.

Absatz 1.

(§ 154 Abs. 1.) 1869 Die 1.1.72.
(§ 154 Abs. 3.) 1878 *In gleicher Weise finden Anwendung die* 1.1.79.
1869 Bestimmungen der §§ 128 bis 139 1.1.72.
1878 115 bis 119 1.1.79.
1891 a, 1.4.92.
1878 *und 135 bis 139 b* 1.1.79.

Fassung von:	93	In Kraft seit:
1891 , 152 und 153		1.4.92.
1869 <i>finden auch auf die Besitzer beziehungsweise</i>		1.1.72.
1878 <i>auf die Besitzer und</i>		1.1.79.
1891 <i>finden auf die Besitzer und</i>		1.4.92.
1869 <i>Arbeiter von Bergwerken,</i>		1.1.72.
1878 <i>Salinen,</i>		1.1.79.
1869 <i>Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen</i>		1.1.72.
<i>oder Gruben</i>		
1891 <i>entsprechende</i>		1.4.92.
1869 <i>Anwendung.</i>		1.1.72.
§ 154 Abs. 2) 1869 <i>Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben</i>		1.1.72.
<i>Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit</i>		
<i>mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.</i>		

§ 154 b
Absatz 2.

§ 154 Abs. 4.) 1878 <i>Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten</i>	1.1.79.
1891 <i>vorbezeichneten</i>	1.4.92.
1878 <i>Art nicht</i>	1.1.79.
<i>unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der</i>	
<i>Strafbestimmung des § 146.</i>	

§ 155.
Absatz 1.

1869 <i>Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind</i>	1.1.72.
<i>unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig er-</i>	
<i>lassenen Verordnungen verstanden.</i>	

Absatz 2.

1869 <i>Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung:</i>	1.1.72.
<i>höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeinde-</i>	
<i>behörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde</i>	
1891 <i>und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunal-</i>	1.4.92.
<i>Verbände</i>	
1869 <i>zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundes-</i>	1.1.72.
<i>staats bekannt gemacht.</i>	

§ 155.
Absatz 3.

1891 Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe ^{14 92.}
können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungs-
behörden durch § 105b Abs. 2, § 105c Abs. 2, §§ 105e, 105f,
115a, 120d, 134e bis 134g, 138 Abs. 1, §§ 138a, 139, 139b über-
tragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung
dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.